

Informationen gemäß Art. 4 Abs. 5 lit. a) Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

# Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der **Anlageberatung.**

Die BW-Bank berücksichtigt bei der Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der SFDR die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Nachfolgend beschreiben wir die Einzelheiten über unser Verfahren zur Auswahl der Finanzprodukte, zu denen wir beraten. Aus dem Kreis der vom Anwendungsbereich der SFDR erfassten Finanzprodukte bietet die BW-Bank alternative Investmentfonds (AIF) und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) – im Folgenden: »Investmentfonds« – in der Anlageberatung an.

## **1. Produktauswahlprozess**

Die für die Produktauswahl fachlich zuständige Organisationseinheit entscheidet im Rahmen des der Anlageberatung vorgelagerten Produktauswahlprozesses, welche Investmentfonds unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften in das Beratungssortiment aufgenommen werden. Dabei findet eine enge Kooperation mit den Produktpartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften) der Sparkassen-Finanzgruppe und dritten Anbietern statt.

### **a) Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene der Kapitalverwaltungsgesellschaft**

Es werden solche Produktpartner (Kapitalverwaltungsgesellschaften) ausgewählt, die ihrerseits die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei ihren Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene berücksichtigen. Unsere Produktpartner mit mehr als 500 Mitarbeitern sind seit dem 30. Juni 2021 aufgrund der Anforderungen der SFDR dazu verpflichtet, die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihrem Investitionsentscheidungsprozess zu berücksichtigen.

So haben unsere Produktpartner die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Investitionsentscheidungsprozessen verankert und eine Erklärung veröffentlicht, welche Strategien sie in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und den Umgang damit verfolgen. Unsere Produktpartner gehen in ihrer unternehmensbezogenen PAI-Erklärung mit qualitativen und quantitativen Angaben darauf ein, inwieweit sie bei Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen bzw. berücksichtigt ha-

ben. Die Berücksichtigung von PAI umfasst in der Regel die Feststellung, Messung und Gewichtung der PAI sowie Maßnahmen zur Begrenzung und Reduzierung der PAI in den Investitionsprozessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

## b) Verwendung von Informationen zur Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Produktebene

Im Rahmen unseres Auswahlprozesses ziehen wir auch produktbezogene Informationen unserer Produktpartner zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) bei Investmentfonds heran.

Bei Investmentfonds, die wir unseren Kundinnen und Kunden **mit Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, werden die PAI derzeit wie folgt berücksichtigt:

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfolgt bei den betreffenden Investmentfonds eine ESG-Strategie, mit der nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren reduziert werden sollen. Diese ESG-Strategie bezieht sich auf den Auswahlprozess des Investmentfonds (Anlagestrategie).
- Die PAI bei Investmentfonds, die eine ESG-Strategie zur Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen, können bspw. über Schwellenwerte für bestimmte PAI, bei deren Überschreiten gegebenenfalls nicht investiert wird, oder über bestimmte sogenannte Mindestausschlüsse berücksichtigt werden. Über die Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards wird sichergestellt, dass unsere Produktpartner bei Investmentfonds nicht in solche Unternehmen investieren, deren Geschäftstätigkeit sich besonders nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirkt bzw. diese Unternehmen – bei einem Überschreiten der nachteiligen Auswirkungen – als Maßnahme aus dem Anlageuniversum entfernen.
- Von den Mindestausschlüssen des Branchenstandards erfasst sind Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb von geächteten Waffen (> 0 Prozent)<sup>1</sup>, zu mehr als 5 Prozent aus der Tabakproduktion oder zu mehr als 30 Prozent aus

der Gewinnung und/oder der Verstromung und/oder dem Vertrieb von Kohle besteht oder Unternehmen, die schwere Verstöße gegen den UN Global Compact begehen (ohne positive Perspektive)<sup>2</sup>. Sofern in Staatsanleihen investiert wird oder diese als Basiswert zugrunde gelegt werden, dürfen dies nur Anleihen solcher Staaten sein, die keine schwerwiegenden Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte begehen.<sup>3</sup> Wenn eine der genannten Voraussetzungen erfüllt ist, kann der Fonds nicht in das betreffende Unternehmen bzw. den Staat investieren.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelt über den Zielmarkt Informationen für den von ihr verwalteten Investmentfonds, ob er eine explizite ESG-Strategie, mit der die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) berücksichtigt werden, verfolgt und, wenn ja, welche PAI-Indikatoren dabei herangezogen wurden.
- Die vorgenannten Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaft werden im Produktausschuss bei der Produktfreigabe berücksichtigt. Die BW-Bank zieht dabei in erster Linie die Informationen heran, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Rahmen des Zielmarkts auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards bereitgestellt werden. Diese Informationen ermöglichen der BW-Bank eine Beurteilung, ob nachteilige Auswirkungen auf Produktebene berücksichtigt werden und wenn ja, welche PAI dies konkret sind. Die BW-Bank überprüft bei diesen Investmentfonds im Rahmen eines systematischen Verfahrens in quantitativer Hinsicht insbesondere, ob die Kapitalverwaltungsgesellschaft Angaben zu den berücksichtigten PAI-Indikatoren getätigt hat. Werden die internen Vorgaben nicht erfüllt, wird der Investmentfonds nicht als ein Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen vertrieben.
- Die Informationen ermöglichen jedoch keine quantitative Bewertung der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen. Eine Auswahl der Investmentfonds anhand quantitativer Informationen zu nachteiligen Auswirkungen erfolgt daher derzeit nicht.

<sup>1</sup> Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (»Ottawa-Konvention«), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (»Oslo-Konvention«) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

<sup>2</sup> Die zehn Prinzipien des UN Global Compact umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen.

<sup>3</sup> Auf Grundlage der Einstufung als »not free« nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden **ohne Nachhaltigkeitspräferenzen** empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, darüber zu informieren, ob sie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei dem Fonds berücksichtigen.

Auf die beschriebene Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufgenommen werden, die möglichst geringe wesentliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen haben.

## 2. Anlageberatung

In der Anlageberatung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) berücksichtigt. Sofern unsere Kundinnen und Kunden ein solches Finanzprodukt wünschen, haben sie die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Kategorien sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nach Möglichkeit berücksichtigt wissen wollen:

- Treibhausgasemissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung.

Diese Angaben berücksichtigen wir bei der Auswahl und Empfehlung eines geeigneten Produkts in der Beratung. Sofern wir unseren Kundinnen und Kunden kein Finanzprodukt empfehlen können, das neben weiteren Angaben auch den angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, besteht die Möglichkeit, die Angabe zur Nachhaltigkeitspräferenz anzupassen.

Die beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung ist in den Beratungsanwendungen der BW-Bank abgebildet.

Die Einhaltung der beschriebenen organisatorischen Vorkehrungen wird in der BW-Bank überwacht. So ist sichergestellt, dass die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bei den von uns in der Anlageberatung angebotenen Investmentfonds berücksichtigt werden.

### **Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung.**

Die BW-Bank berücksichtigt bei der Anlageberatung zu sonstigen Finanzinstrumenten, die keine Finanzprodukte im Sinne der SFDR sind, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit nicht (»Nichtberücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren«). Für Derivate, Aktien und Anleihen ist derzeit keine Erweiterung geplant oder beabsichtigt.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung der »Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 lit. a SFDR)«: 15. Dezember 2020

Aktualisiert am 31. Januar 2025